

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Fürstenstein folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 18.12.2006, zuletzt geändert am 16.12.2014:

§ 1

§ 9a Abs. 1 der BGS-WAS wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenn- (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- (Q_n) bzw. Dauerdurchflusses (Q_3) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn- (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

§2

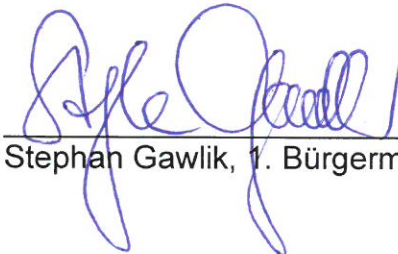
§ 9a der BGS-WAS wird wie folgt ergänzt:

- „(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | |
|-----------------------------|--|
| - bis 4 m ³ /h | 67,29 EUR/Jahr (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) |
| - bis 10 m ³ /h | 84,11 EUR/Jahr (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) |
| - über 10 m ³ /h | 100,93 EUR/Jahr (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer)“ |

§3

Diese Änderungssatzung tritt am 15.02.2015 in Kraft.

Gemeinde Fürstenstein, den 04.02.2015



Stephan Gawlik, 1. Bürgermeister

